

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

1. Änderung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grasellenbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit den §§ 1 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Änderung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grasellenbach wird in den nachstehenden Paragraphen geändert:

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalbetrag

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem 01.01.2019
- | | | |
|----|--|--------|
| a) | im Kneippheilbad Gras-Ellenbach | 0,80 € |
| b) | im Luftkurort Hammelbach | 0,70 € |
| c) | in den Erholungsorten Wahlen und Scharbach | 0,60 € |

Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.

- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben.
- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr 20,00 €.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Änderung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grasellenbach tritt am 01.01.2019 in Kraft.

64689 Grasellenbach, den 30.11.2018

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Grasellenbach

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Röth', written over a horizontal line.

- Röth, Bürgermeister -